



Tennisclub Cholfirst
8247 Flurlingen

Postanschrift:
Postfach, 8247 Flurlingen
Tennisanlage:
Spisenstrasse, 8247 Flurlingen

Statuten

Ausgabe 2006

I. TEIL

ZWECK UND SITZ

- Art. 1 Der Tennisclub Cholfirst ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Flurlingen. Er bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen und die Verbreitung dieser Sportart zu fördern. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Tennisclub Cholfirst ist Mitglied von Swiss Tennis und dem Regionalverband SH Tennis angegliedert und anerkennt die Statuten und Reglemente derselben.

II. TEIL

ORGANE

- Art. 3 Die Organe des Tennisclub Cholfirst sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung (GV)

- Art. 4 Die ordentliche GV hat jährlich bis spätestens Ende März stattzufinden. Sie muss 10 Tage vorher vom Vorstand schriftlich, unter Aufzählung der Traktanden, einberufen werden. Ihr fallen folgende Befugnisse zu:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters
 3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 4. Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder (Anteilschein, Eintrittsgebühr), Bestimmung der Höchstzahl der Mitglieder
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Wahl der Rechnungsrevisoren
 7. Revision der Statuten
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
- Art. 5 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind nur die Aktivmitglieder des Clubs. Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung ein Antrag auf geheime Wahl und Abstimmung gestellt wird. Stellvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Art. 6 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind dem Präsidenten schriftlich und begründet spätestens 5 Tage vor der GV einzureichen. Später eingehende Anträge können von der GV nicht behandelt werden.
- Art. 7 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand in der gleichen Form wie die ordentliche GV einberufen werden; ebenso hat der Vorstand auf schriftliches Begehren von 20 Prozent der Aktivmitglieder eine ausserordentliche GV einzuberufen. Dabei gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche GV.

b) Der Vorstand

Art. 8 Der Vorstand des Tennisclub Cholfirst setzt sich aus max. 7 Mitgliedern zusammen, die an der GV jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind. Es sind folgende Ämter zu besetzen:

- Präsident
- Gastronomie
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenobmann
- Platzchef

Die Vorstandsmitglieder werden durch die GV gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Je nach den Bedürfnissen des Tennisclub Cholfirst können die Aufgaben der Vorstandsmitglieder angepasst werden.

Art. 9 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Er vertritt den Club nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Über das Postcheck- oder Bankguthaben verfügt der Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 10 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 11 Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der GV und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht abzufassen. Der Aktuar besorgt die Korrespondenz mit Ausnahme derjenigen des Kassiers. Er führt die Protokolle der GV und des Vorstandes. Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgelder etc. Er führt die Rechnung und unterbreitet der GV alljährlich die Jahresrechnung und den Voranschlag. Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 Dem Vorstand wird für ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, ein jährlicher Kredit von Fr. 5'000 bewilligt.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar. Sie kontrollieren die Jahresrechnung und Geschäftsführung des Kassiers. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Revisorenbericht mit Anträgen.

III. TEIL

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 14 Der Tennisclub Cholfirst umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Passivmitglieder
 - d) Junioren (ab 10. bis und mit 18. Altersjahr)
 - e) Studenten und Lehrlinge
- Art. 15 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Ehrenmitglieder sind von jeglicher finanzieller Verpflichtung dem Club gegenüber befreit; sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 16 Aktivmitglieder können Damen und Herren werden, die nach den Vorschriften von Swiss Tennis das Juniorenalter überschritten haben. Passivmitglieder des Tennisclub Cholfirst können Damen und Herren werden, die den Club unterstützen wollen, ohne am Spielbetrieb teilzunehmen. Sie werden zu den Clubanlässen eingeladen.
- Art. 17 Die Aufnahme in den Tennisclub Cholfirst erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten durch den Vorstand.
- Art. 18 Die Aufnahme in den Tennisclub Cholfirst wird dem Antragsteller durch Zustellung der Rechnung bestätigt. Die finanziellen Verpflichtungen sind vor Spielantritt zu erfüllen.
- Art. 19 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sich gegen die Statuten, das Spielreglement und die Haus- und Platzordnung vergehen oder sich durch ihr Benehmen misslieblich machen, können durch den Vorstand mit Spiel- oder Platzverbot von befristeter Dauer belegt werden. In besonders schweren Fällen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die GV aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 20 Austrittserklärungen müssen dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige nach diesem Datum, so ist für das laufende Jahr der Jahresbeitrag noch zu entrichten. Der Austritt gilt als vollzogen, wenn er vom Vorstand bestätigt worden ist. Die Bestätigung hat erst dann zu erfolgen, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nachgekommen ist. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

IV. TEIL

FINANZEN

Art. 21 Es werden folgende Beiträge erhoben:

- a) Aktivmitglieder: Einmalige Eintrittsgelder (Anteilschein, Eintrittsgebühr)
Jahresbeitrag
- b) Junioren: Jahresbeitrag
- c) Passive: Jahresbeitrag
- d) Studenten und Lehrlinge Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien wie auch die Eintrittsgebühr werden jährlich von der GV festgesetzt. Die Beiträge sind bis Ende Mai des laufenden Jahres zu bezahlen. Die Bedingungen betreffend Anteilscheine sind in einem separaten Reglement festgelegt. Dafür ist der Vorstand zuständig.

Für die Auslastung der Anlage an schwach belegten Zeiten ist es dem Vorstand erlaubt, ausgewählten Gruppen eine befristete Sonderregelung für die Benützung der Anlage zu gewähren.

Art. 22 Mitglieder, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, bezahlen die zur Zeit des Übertritts festgesetzten Eintrittsgelder.

V. TEIL **ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 23 Für Beschlussfassungen über Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss über die Auflösung des Clubs kann nur an einer GV erfolgen, an welcher die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist und sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für den Auflösungsbeschluss aussprechen.

Art. 24 Im Falle einer Auflösung des Clubs entscheidet die GV über die Verwendung des Clubvermögens. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Defizite und Schulden des Clubs besteht nicht.

Art. 25 Die vorstehenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 14. März 2006 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Flurlingen, 14. März 2006

TENNISCLUB CHOLFIRST

Manfred Schmid
Präsident

Gert Seidenstücker
Kassier